

Seminar im Wintersemester 2024 (Veranstaltungsnummer: 10-02-387)

Grenzüberschreitung in der Strafverfolgung: Die E-evidence-Verordnung

Nach über fünf Jahren der Verhandlungen wurden im Juli 2023 die sog. E-evidence-Verordnung (Verordnung (EU) 2023/1543) und die zugehörige Richtlinie-Vertreter (Richtlinie (EU) 2023/1544) verabschiedet. Diese Rechtsakte bedeuten nicht weniger als eine Zeitenwende für die europäische Beweisrechtshilfe. Erstmals sieht ein Unionsrechtsakt konkrete strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen vor, die national angeordnet werden und transnational unmittelbar Wirkung entfalten sollen. Grund für diese Regulierung ist der Umstand, dass Beweismittel heute nicht mehr innerhalb des Territoriums des strafverfolgenden Staates belegen sind, sondern vielmehr über Cloud- und vergleichbare Internetdienste global verteilt werden.

Den nationalen Strafverfolgungsbehörden wird daher durch die E-evidence-Verordnung ein strafprozessuales Instrument an die Hand gegeben, das es ihnen ermöglicht, die im Unionsausland niedergelassenen oder vertretenen Dienstleister zur Sicherung und Herausgabe von Daten ihrer Kundinnen und Kunden zu verpflichten, die global verstreut belegen sind. Die global agierenden Unternehmen wie Meta, X und Microsoft werden zur Benennung von Niederlassungen oder Bestellung von rechtlichen Vertretern innerhalb der EU verpflichtet.

Die E-evidence-Verordnung soll also die Strafverfolgungsbehörden endlich „fit“ für eine effiziente Strafverfolgung im 21. Jahrhundert machen. Doch was für die Strafverfolgungsbehörden ein Segen sein könnte, steht auf einem wackeligen unions- und völkerrechtlichen Fundament. Dass die Beschuldigtenrechte zudem nur in Grundzügen berücksichtigt und der Individualrechtsschutz damit größtenteils an die Nationalstaaten weiterdelegiert wurde, führt zu grundrechtlichen Implikationen.

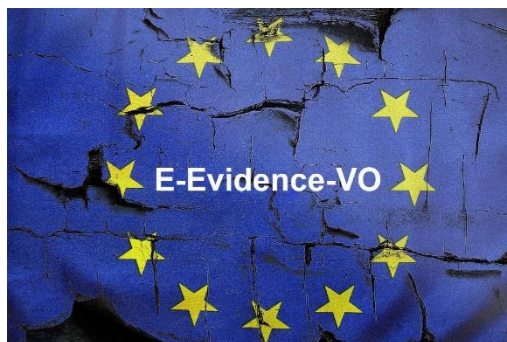


Bild: <https://www.strafrecht-digital.com/e-evidence-verordnung-sinnvolle-harmonisierung-des-europaeischen-strafverfahrens-oder-gefaehrung-des-rechtsstaats/>

Unverbindliche Anmeldungen sind per Mail erbeten (markus.abraham@uni-hamburg.de).

Die **Vorbesprechung** findet statt am 2. Dezember um 14:15 Uhr im Rechtshaus Raum EG 17. Für die Teilnahme am Seminar ist die Anwesenheit bei der Vorbesprechung unbedingt notwendig. Der Eintrag als Teilnehmende:r auf STiNE erfolgt im Anschluss an die Vorbesprechung.

Die Möglichkeit zur Erstellung von Seminararbeiten steht allen Studierenden offen. Themen für Examenshausarbeiten werden für Teilnehmer:innen des SPB XI angeboten – die Anzahl ist begrenzt. Der Abgabetermin für Seminararbeiten ist der 1. Februar 2025. Der Abgabetermin der Examenshausarbeiten richtet sich nach dem Datum der Themenausgabe (Ausgabe ab 20. Februar 2025). Nähere Informationen erhalten Sie bei der Vorbesprechung.

Am Montag, den 16. Dezember und Dienstag, den 17. Dezember 2024 findet jeweils ganztätig ein **Blockseminar** statt (voraussichtlich Warburg-Haus, Heilwigstraße 116, 20249 Hamburg).

Weitere Fragen klären wir bei der Vorbesprechung. Ansonsten schreiben Sie bitte per mail an markus.abraham@uni-hamburg.de.